

Verpflichtungserklärung BVD/MD

Betrieb / Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel.:

Betriebs-Registrier-Nr.: 0 3 - 4 5 8 - ____ - ____

An das zuständige Veterinäramt: Landkreis Oldenburg

Neben den Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVDV-VO) vom 23. März 2010 (Nds. GVBl. Nr. 9/2010 S.157) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S.2461) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD-Bekämpfung durchzuführen:

1. Erstuntersuchung aller Rinder des Bestandes ab dem 61. Lebenstag auf das BVD-Virus mittels Blutprobe. Rinder, die bereits anerkannt BVD-unverdächtig sind, müssen nicht erneut untersucht werden.
2. Nachuntersuchung auf das BVD-Virus:
Tiere die bei der Erstuntersuchung ab dem 61. Lebenstag positiv auf BVD-Virus getestet wurden, müssen im Abstand von 21 bis längstens 60 Tagen nach der ersten Untersuchung ein zweites Mal untersucht werden.
3. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbefund.
4. Ausmerzung bis zum 28. Lebenstag der BVD-Virus positiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbefund mittels Ohrstanzprobe.
5. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersuchungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
6. Bei allen erforderlichen Blutprobeentnahmen ist der maschinenlesbare HITier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
7. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, erfolgt eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere mittels 2-stufigem Impfverfahren. Die Grundimmunisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein.

Sofern bei den Untersuchungen keine persistent virämischen Tiere festgestellt werden, kann nach Absprache mit der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen, sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Impfungen selbst zu tragen habe
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen, bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen, zurückfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters / der Tierhalterin